

Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/7375 –**

Entwurf eines Gesetzes über die geodätischen Referenzsysteme, -netze und geotopographischen Referenzdaten des Bundes (Bundesgeoreferenzdatengesetz – BGeoRG)

A. Problem

Der Bund ist wegen seiner nationalen Aufgaben sowie seiner unionsrechtlichen und internationalen Verpflichtungen einer der bedeutendsten Bedarfsträger und Multiplikatoren von Geoinformationen, das heißt von Geodaten und Geodaten-diensten. Das Bundesgeoreferenzdatengesetz (BGeoRG) hat eine verbesserte Nutzungsmöglichkeit der allen Geodaten zugrunde liegenden geodätischen Referenzsysteme, -netze und geotopographischen Referenzdaten zum Ziel. Zur Erfüllung der im Grundgesetz definierten Aufgaben des Bundes mit Raumbezug ist die kompatible und standardisierte Bereitstellung der geodätischen Referenzsysteme und -netze sowie geotopographischen Referenzdaten in hoher Qualität, bedarfsgerecht und einheitlich notwendig.

B. Lösung

Mit dem BGeoRG wird für die zur Deckung des eigenständigen Bedarfs des Bundes auf dem Gebiet des Geoinformationswesens notwendigen geodätischen Referenzsysteme und -netze sowie geotopographischen Referenzdaten die Grundlage für eine verbesserte Standardisierung und Koordinierung dieser Daten geschaffen. Nur so sind optimale Qualitätsstandards für die Erfüllung nationaler, europäischer und internationaler Verpflichtungen zu erreichen.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Durch das BGeoRG werden dem Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG) grundsätzlich keine neuen Aufgaben übertragen, so dass dem Bund keine zusätzlichen Kosten entstehen. Für die Länder und Kommunen entstehen durch das BGeoRG keine zusätzlichen Kosten.

E. Sonstige Kosten

Der Wirtschaft, insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen, werden durch die Regelungen des BGeoRG keine zusätzlichen Kosten entstehen. Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Für die Wirtschaft, für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die Verwaltung werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder abgeschafft.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/7375 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. § 1 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Dieses Gesetz gilt für die geodätischen Referenzsysteme, Referenznetze sowie geotopographischen Referenzdaten des Bundes und im Rahmen der Nutzungsrechte für die Daten des amtlichen Vermessungswesens sowie geotopographischen Referenzdaten von Dritten.“

2. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Festlegung der qualitativen und technischen Vorgaben erfolgt im Einvernehmen mit den Vermessungsverwaltungen der Länder.“

b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Zur Sicherstellung unionsrechtlich und international geltender Standards können weiterführende Festlegungen im Benehmen mit den Vermessungsverwaltungen der Länder erfolgen.“

Berlin, den 8. Februar 2012

Der Innenausschuss

Wolfgang Bosbach
Vorsitzender

Michael Frieser
Berichterstatter

Gerold Reichenbach
Berichterstatter

Manuel Höferlin
Berichterstatter

Ulla Jelpke
Berichterstatterin

Dr. Konstantin von Notz
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Michael Frieser, Gerold Reichenbach, Manuel Höferlin, Ulla Jelpke und Dr. Konstantin von Notz

I. Zum Verfahren

1. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/7375** wurde in der 146. Sitzung des Deutschen Bundestages am 1. Dezember 2011 an den Innenausschuss federführend sowie an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen.

2. Votum des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat in seiner 64. Sitzung am 8. Februar 2012 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen.

3. Beratungen im federführenden Ausschuss

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 65. Sitzung am 8. Februar 2012 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 17(4)420. Zuvor wurde der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 17(4)420 mit dem gleichen Stimmenergebnis angenommen.

II. Zur Begründung

Zur Begründung wird allgemein auf Drucksache 17/7375 hingewiesen. Die vom Innenausschuss auf der Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 17(4)420 empfohlenen Änderungen begründen sich wie folgt:

Eine erfolgreiche Geoinformationspolitik ist nur auf der Grundlage einer engen, konstruktiven Kooperation von Bund und Ländern möglich. Um den rechtlichen Vorgaben, die sich u. a. aus der Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie er-

geben, und den Anforderungen der Nutzer hinsichtlich der Versorgung mit Geoinformationen gerecht zu werden, sind Bund, Länder und Kommunen gehalten, amtliche Geoinformationen in einheitlichen Datenstandards anzubieten und nutzerfreundlich im Internet aufzubereiten. Mit den Änderungsvorschlägen soll die bisherige konstruktive Kooperation zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiet des Geoinformationswesens weiter gefördert werden, deren gemeinsames Interesse im Erreichen einheitlicher und qualitativ hochwertiger Datenstandards besteht.

Zu Nummer 1

Die Neufassung des Satzes 1 dient der Klarstellung, dass der Bund die von den Ländern erworbenen Daten des amtlichen Vermessungswesens nur im Rahmen der von den Ländern eingeräumten Nutzungsrechte verwenden darf.

Die amtlichen Daten des Vermessungswesens spielen in der Bund-Länder-Zusammenarbeit eine wichtige Rolle. Sie werden durch die Vermessungsverwaltungen der Länder erhoben, geführt und bereitgestellt und erfüllen die Basisfunktion für Geofachdaten. Der Umgang mit den Daten ist dem Bund nur unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Länderkompetenz für das amtliche Vermessungswesen und etwaigen, in diesem Rahmen geschlossenen Verwaltungsvereinbarungen, derzeit z. B. der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium des Innern und den Ländern über die kontinuierliche Übermittlung amtlicher digitaler Geobasisdaten zur Nutzung im Bundesbereich, erlaubt.

Zu Nummer 2

Zur Sicherstellung der fach- und ebenenübergreifenden Bereitstellung raumbezogener Daten in Deutschland ist es notwendig, den von Bund und Ländern begonnenen Weg zur Verständigung auf einheitliche Datenstandards konsequent weiterzugehen. Um die qualitativen und technischen Vorgaben bei Bund und Ländern weitestgehend aufeinander abzustimmen, wird in Satz 2 das Wort „Einvernehmen“ anstelle des Wortes „Benehmen“ eingefügt. Weiterführende Festlegungen kann der Bund ohne das Einvernehmen der Länder nur treffen, wenn dies sachlich geboten ist. Die für eine weiterführende Festlegung maßgeblichen Gründe sind in Satz 3 genannt.

Berlin, den 8. Februar 2012

Der Innenausschuss

Michael Frieser
Berichterstatter

Gerold Reichenbach
Berichterstatter

Manuel Höferlin
Berichterstatter

Ulla Jelpke
Berichterstatteerin

Dr. Konstantin von Notz
Berichterstatter